

„Neue Grundsicherung“: Betroffenen drohen Obdachlosigkeit, Überschuldung und ein verschlossener Wohnungsmarkt

Die „neue Grundsicherung“ erschwert Erwerbslosen und prekär Beschäftigten den Zugang zum Wohnungsmarkt erheblich und forciert Obdachlosigkeit. Ebenso droht ihnen weitere Verarmung durch neue Schuldenfallen. Dies gilt erst recht aufgrund der erheblichen Verschärfung der Sanktionsregelungen. Das Bündnis „AufRecht bestehen“ lehnt daher den Gesetzesentwurf von CDU/CSU und SPD zur Reform des SGB II ab, mit dem das Bürgergeld durch Grundsicherungsgeld ersetzt werden soll.

Das aus Erwerbslosengruppen und -organisationen bestehende Bündnis bemängelt besonders folgende Maßnahmen:

Die erhebliche Absenkung geschützter Ersparnisse bereits zu Beginn des Leistungsbezugs entwertet die Vorsorge der Betroffenen gegen die Wechselfälle des Lebens (Krankheit, Alter, usw.) sowie von Abfindungen nach dem Verlust eines Arbeitsplatzes. Dies erschwert es gerade für junge Familien auch Rücklagen zu bilden, mit denen sie etwa die Risiken eines unsicheren Wohnungsmarktes abfedern könnten.

Bereits zu Beginn des Leistungsbezugs gilt bei Mietwohnungen ohne Übergangsfrist eine absolute Obergrenze für die anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung. Zudem soll es weitere Möglichkeiten für Jobcenter geben, die Leistungen für die Wohnung zu deckeln. Die Betroffenen sind aber weiter der rechtswirksamen Mietforderung ihres Vermieters ausgesetzt, ihnen droht eine Mietschuldenfalle. „Auf angespannten Wohnungsmärkten verlieren sie so den Boden unter den Füßen, die Angst vor Obdachlosigkeit steigt“, verdeutlicht Frank Jäger, Sozialberater beim Wuppertaler Verein Tacheles, die Lage: „Der Grundsatz, dass Betroffene zumindest sechs Monate Frist zur Kostensenkung haben sollen, um eine günstigere Bleibe oder eine andere Lösung zur Wohnungssicherung zu finden, zählt nicht mehr.“

Die von der Bundesregierung geplanten drastischen Verschärfungen bei den Sanktionsregelungen, die bis zum

INHALT

- „Neue Grundsicherung“ und Folgen
- Mieten steigen immer höher
- „Gerechtigkeit statt Spaltung“
- Änderungen im Sozialrecht
- BSG-Urteile u.a.



vollständigen Entzug aller Leistungen führen, machen auch Vermietern Sorgen. Denn im Fall einer Sanktion kann auch die Mietzahlung der leistungsbeziehenden Mieter*innen ausbleiben, hat das Immobilienportal Immo-welt erkannt (vgl. FR vom 6.01.2026). Aufgrund steigender Unsicherheit über die Verlässlichkeit der Mietzahlung sinke bei Vermieter*innen die Bereitschaft, Personen im Bezug von Grundsicherung überhaupt eine Wohnung zu vermieten.

„Schärfere Sanktionen schaffen weder Arbeitsplätze, Qualifizierungsmaßnahmen noch die dringend benötigten Kinderbetreuungsplätze, wenn Eltern sich zeitlich flexibel auf Jobs bewerben sollen,“ findet Rainer Timmermann von der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS) und fügt hinzu: „Schärfere Sanktionen schaffen dagegen existenzielle Notlagen und gefährden mithin auch die Wohnung der Sanktionierten und ihrer Familien.“

Die Pläne der Koalition gehen hier vor allem in zwei Bereichen über die Haltelinie hinaus, die das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung am 5. November 2019 gezogen hat:

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Die vollständige Streichung der Regelleistung für einen Zeitraum von bis zu zwei Monaten, wenn Leistungsberechtigte vorgeblich „willentlich“ eine zumutbare Arbeit verweigern. Im Alltag der Jobcenter spielen solche vermeintlichen „Totalverweigerungen“ bislang keine Rolle. Doch offenbar will die Regierung das durch eine Vereinfachung der Regelung nun ändern.

Die gesetzliche Vorgabe, die Leistungen ganz einzustellen, wenn Leistungsberechtigte dreimal in Folge einen Meldetermin nicht wahrgenommen haben. Die betroffenen Personen gelten dann als nicht erreichbar. Die Voraussetzungen für den Bezug der Grundsicherungsleistung entfallen ganz. Vor allem alleinstehenden Leistungsberechtigten, bei denen dann neben dem Regelsatz auch die Leistungen für die Unterkunft eingestellt werden, droht der Verlust ihrer Wohnung.

„Unsere Erfahrungen aus der Sozialberatung legen nahe, dass solche Leistungseinstellungen vor allem Personen treffen werden, die in einer persönlichen Krise stecken oder psychisch erkrankt sind,“ bemerkt Frank Jäger. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Schutzmechanismus wird dagegen in solchen Fällen kaum Wirkung entfalten.

„Die Betroffenen werden angesichts ihrer Lage nicht auf Aufforderungen des Jobcenters reagieren und den Mitarbeitenden des Jobcenters fehlen schlicht die nötigen Informationen und Mittel, um eine persönliche Anhörung zu ermöglichen,“ erklärt der Sozialberater die Situation.

Außerdem sorgt die geplante Einführung einer Auskunft-, Mitwirkungs- und Nachweispflicht für Vermieter dafür, dass diese mit einem Bußgeld in Höhe von 2.000 € belangt werden können, wenn sie vom Jobcenter geforderte Beweismittel nicht vorlegen. „Auch diese Drohung wird die Bereitschaft von Vermieter*innen drastisch einschränken, ihre Wohnungen an Bezieher*innen der Grundsicherung zu vermieten,“ erläutert Rainer Timmermann von der KOS und ergänzt: **„Die geplanten Änderungen werden insgesamt nach Einschätzung des Bündnisses „Auf-Recht bestehen“ die Situation von Leistungsberechtigten und ihren Familien auf dem Wohnungsmarkt deutlich verschlechtern und letztlich deren Versorgung mit geeigneten Wohnungen gefährden.“**

Das Bündnis fordert die Bundesregierung auf, den vorliegenden Gesetzentwurf in Gänze zurückzuziehen.



Das nächste A-Info (Nr. 226) erscheint voraussichtlich im Mai 2026.
Redaktionsschluss dieser Nummer war der 17.02.2026.



BSG **Rechtsprechung zum** **Bürgergeld**

BSG, Urteil vom 2. 12.2025 (Az. B 7 AS 20/24 R): Das BSG hält die Höhe der Regelbedarfe in den Jahren 2021 und 2022 nicht für verfassungswidrig. Das Gericht hat es daher abgelehnt, das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht zur verfassungsrechtlichen Prüfung im Rahmen eines richterlichen Vorlagebeschlusses vorzulegen.

In seiner Begründung stellt das BSG fest, dass es 2021 und 2022 einen starken Preisanstieg gegeben habe, auf den der Gesetzgeber auch reagieren musste, wie sich aus früheren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Höhe der Regelleistung ableiten lasse. Denn der Preisanstieg habe 3,1 Prozent im Jahr 2021 ausgemacht und weitere 6,9 Prozent im Jahr 2022, bedingt durch den Ukraine-Krieg und dessen Folgen. Der Regelbedarf sei dagegen von 2021 auf 2022 um nur 0,76% angehoben worden.

Jedoch habe der Gesetzgeber bei der Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums einen weiten Spielraum, so das BSG weiter. 2021 sei eine sofortige Reaktion daher noch nicht notwendig gewesen. Und im Jahre 2022 habe es ja eine Einmalzahlung von 200 Euro an die Bezieher*innen des damaligen Arbeitslosengeld II (entspricht dem heutigen Bürgergeld, d. V.) gegeben. Diese sei im Rahmen der verfassungsmäßigen Prüfung der Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums mit zu berücksichtigen. Die Einmalzahlung von 200 Euro sei vor diesem Hintergrund sogar höher als für das Jahr 2022 eigentlich nötig ausgefallen, meint das Gericht.

Anmerkung der Redaktion: In zwei weiteren Entscheidungen vom selben Tag hat das BSG das obige Urteil mit gleicher Begründung bestätigt.



Jetzt Mitglied werden!

Um die erfolgreiche Arbeit der KOS abzusichern, brauchen wir neue Fördermitglieder, die das Rückgrat unseres Vereins bilden.

Formulare und weitere Informationen:

www.erwerbslos.de

oder Telefon 030/ 868 767-0



Widerspruch und Klage lohnen sich

Die Zahl der Widersprüche in Jobcenter-Angelegenheiten hat sich im abgelaufenen Jahr deutlich erhöht. Insgesamt haben die Bezieher und Bezieherinnen von Bürgergeld 2025 nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit (BA) 501.667 Widersprüche eingelegt. Das sind sage und schreibe 78.310 Widersprüche mehr als im Vorjahr. Ebenso hat sich die Zahl der Klagen gegenüber dem Vorjahr um etwa 4.400 erhöht, auf insgesamt 53.164 Klagen im ganzen Jahr 2025.

Die meisten Widersprüche betreffen den Bereich der Kosten für Unterkunft und Heizung. Aber auch gegen die Aufhebung und Erstattung von Bürgergeld, sowie gegen die Anrechnung von Einkommen und Vermögen richten sich viele der erhobenen Widersprüche. Ebenso geht es oft z. B. auch um die Aufrechnung von Bürgergeld mit (angeblichen) Überzahlungen oder um die nachteiligen Folgen fehlender Mitwirkung. Bei den Klagen drehen sich die meisten Fälle um die Kosten der Unterkunft, daneben auch um die Aufhebung und Erstattung von Bürgergeld sowie darum, ob die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug gegeben sind (beispielsweise die Erwerbsfähigkeit im Umfang von mindestens 15 Stunden in der Woche, d. V.).

Viele erfolgreich abgeschlossene Widersprüche und Klagen

In 2025 haben die Jobcenter insgesamt 476.728 Widersprüche bearbeitet und entschieden. Davon haben 39 Prozent ganz oder teilweise Erfolg. Außerdem schließen die Gerichte 52.858 Klagen ab. Diese Klagen haben zu etwa einem Drittel ganz oder teilweise Erfolg. In Zweidritteln der Fälle bestätigt dagegen das Gericht die Entscheidung des Jobcenters. Unter dem Strich haben die Betroffenen somit überschlägig in fast der Hälfte aller Fälle Erfolg, wenn sie sich mit Widerspruch und Klage gegen Entscheidungen des Jobcenters wehren, die sie für falsch halten!

(Quelle: Presseinfo Nr. 3 der BA vom 13.01.2026)

BSG beklagt Anwaltsmangel im Sozialrecht

Im Rahmen ihres Jahrespresseggesprächs hat die Präsidentin des Bundessozialgerichts, Dr. Christine Fuchsloch, darauf aufmerksam gemacht, dass Verfahren von anwaltlich nicht vertretenen Klägerinnen und Klägern vor dem BSG weiter deutlich ansteigen. Die Betroffenen würden um die Gewährung von Prozesskostenhilfe nachsuchen, in der oft vergeblichen Hoffnung, anschließend einen Rechtsbeistand zu finden, der sie vor dem Bundessozialgericht vertrete. Diese Entwicklung beruhe auch auf dem alarmierenden Rückgang der Zahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte für Sozialrecht in den letzten Jahren. Insbesondere im Grundsicherungs- und Sozialhilferecht werde es für die Betroffenen immer schwerer, anwaltliche Hilfe zu finden und dies nicht nur für die Vertretung in Gerichtsverfahren, sondern auch für die Beratung in sozialrechtlichen Fragen.

(Quelle: Pressemitteilung 4/2026 des BSG vom 11. Februar 2026)

Anmerkung der Redaktion: Nach dem, was der Verfasser so hört, könnte der Rückgang an Fachanwält*innen im Sozialrecht insbesondere mit der vergleichsweise niedrigen Vergütung anwaltlicher Tätigkeiten in sozialrechtlichen Verfahren zu tun haben. Ein Schelm, wer sich Böses dabei denkt.

In eigener Sache

Ab sofort wollen wir das A-Info nur noch per Mail zuschicken, wenn es Einzelbezieher*innen nicht ausdrücklich als Druckexemplar(-e) bestellen möchten. Wir bitten daher darum uns gegebenenfalls eure Mailadresse zuzusenden. Das spart der KOS nicht nur Geld und Arbeit, sondern ist auch ökologisch wünschenswert.



Spenden!



Um unsere erfolgreiche Arbeit fortsetzen zu können, sind wir dringend auf Spenden angewiesen. Diese können selbstverständlich steuerlich abgesetzt werden.

Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft (BfS)

IBAN: DE62 1002 0500 0001 3616 00

BIC: BFSWDE33BER

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Hartwig Erb (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text und Fotos: Rainer Timmermann

Layout, Druck & Verarbeitung:

2D DREWES DRUCK OHG • Triftenstraße 52 • 32791 Lage

„Gerechtigkeit statt Spaltung“

Unter diesem Titel fordern die Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbunds sowie der Einzelgewerkschaften in einer gemeinsamen Erklärung vom 6.02.2026 „den „Stopp der aktuellen Kahlschlag-Debatten“ von Seiten der Arbeitgeber und der Union aus CDU und CSU. Wir dokumentieren diese bemerkenswerte Erklärung im Wortlaut: „Die Angriffe der Union und der Arbeitgeber auf den Sozialstaat und die Beschäftigten werden immer unverschämter. Wir fordern einen Stopp dieser Kahlschlag-Debatten. Sie verunsichern die Menschen, würgen den schwachen wirtschaftlichen Aufschwung ab und bringen kein Wachstum.

Beschäftigte sind nicht das Problem – sie sind die Lösung

Was derzeit als „Reformdebatte“ daherkommt, ist ein Armutszeugnis für die Union und viele Wirtschaftsverbände. Sie wollen mit dieser Kampagne von den vielen strategischen Fehlentscheidungen in den Chefetagen und den großen Herausforderungen ablenken: fehlende Investitionen in Infrastruktur, Bildung und Transformation, mangelnde Tarifbindung, ungerechte Steuerpolitik und eine verfehlte Wirtschaftspolitik. Statt diese Baustellen anzugehen, wird ein radikaler sozialer Kahlschlag gefordert – mit immer abenteuerlicheren Vorschlägen auf Kosten der Menschen im Land, die angeblich zu faul, zu krank, zu oft in Teilzeit seien. Diese Debatten spalten unsere Gesellschaft, gefährden die Demokratie und lösen keine Probleme.

Wir Gewerkschaften sagen klar: Wir dulden keine weiteren Angriffe auf die Beschäftigten und den Sozialstaat. Wer die Beschäftigten an seiner Seite wissen und die Demokratie stärken will, muss gute Löhne und Arbeitsbedingungen sowie die soziale Absicherung stärken, statt die Menschen gegeneinander auszuspielen.

Wir fordern ein Ende der Debatten, die nur verunsichern und die Gesellschaft spalten. Statt Abrisspläne für Arbeitsrechte und Sozialstaat braucht es mehr Steuererechtigkeit für hohe Einkommen und Vermögen. Statt Beschäftigten ihre hart erkämpften Rechte abzusprechen, braucht es entschlossene Reformen, die Deutschland voranbringen.

Reformen sind nicht dann gut, wenn sie den Menschen besonders wehtun. Gute Reformen schaffen Wachstum, stärken den sozialen Zusammenhalt, geben Perspektiven und bringen Deutschland voran.

Wir Gewerkschaften fordern einen Kurswechsel: weg von Scheindebatten, hin zu echten Reformen – zu denen die Reichen und Überreichen endlich beitragen müssen.

Wir Gewerkschaften stehen bereit für einen konstruktiven Dialog über die Zukunft unseres Landes. Wir wollen gemeinsam eine solidarische, demokratische und gerechte Gesellschaft gestalten – eine Gesellschaft, in der gute Arbeit, faire Löhne und soziale Sicherheit für alle selbstverständlich sind.

Gemeinsam für einen starken Sozialstaat. Gemeinsam für gute Arbeit. Gemeinsam für eine gerechte Zukunft.“

Mieten steigen immer höher

Die Angebotsmieten in den vierzehn größten kreisfreien Großstädten sind in den letzten zehn Jahren um etwa die Hälfte gestiegen, berichtet der ver.di- Newsletter „Wirtschaftspolitik aktuell“ in Ausgabe 12/2025. In Berlin haben sich die Quadratmeterpreise mehr als verdoppelt. In Leipzig sind die Mietpreise je Quadratmeter um fast 70 Prozent gestiegen, in Bremen um 57 Prozent und in München um die Hälfte. Durchschnittlich sind die Mieten in den erwähnten vierzehn Großstädten jährlich um satte 4,6 Prozent gestiegen. Die Löhne sind dagegen im gleichen Zehn-Jahres-Zeitraum nur um durchschnittlich 3,3 Prozent im Jahr gewachsen.

Steigende Mieten führen so vielerorts zu leeren Geldbörsen. Das Geld für die Miete fehlt den Mietern und Mieterinnen für andere wichtige Ausgaben. Die Wohnungsmärkte treiben so Menschen in Armut und Wohnungslosigkeit, erklärt ver.di dazu. Die Ursachen dafür lägen in einer „unsoziale(-)n Wohnungspolitik, Privatisierungen und Spekulation mit Grundstücken“.

Ver.di fordert eine entschiedene Regulierung der Miethöhe. Der Staat solle die Mietpreisbremse bei Neuverträgen

und die Regelungen zu Mieterhöhungen im Bestand verschärfen. Ausnahmen, die z. B. für die Miete von möbliertem Wohnraum gelten, sollten gestrichen werden. Verstöße gegen die Mietbremse müssten auch stärker als bisher geahndet werden. Zudem brauche es eine massive Förderung des sozialen Wohnungsbaus.



Was tun, wenn das Vermögen bald über dem Freibetrag liegt?

Die Bundesregierung plant die Ersetzung des Bürgergeldes durch die „neue Grundsicherung“. U. a. will sie die Freibeträge für das anrechnungsfrei zu stellende Vermögen von Menschen deutlich absenken. Der genaue Vermögensfreibetrag wird dabei vom Alter abhängig sein. Bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres soll dieser Freibetrag 5 000 Euro ausmachen. Ab dem 31. Lebensjahr sollen es 10 000 Euro, ab dem 41. Lebensjahr 12 500 Euro und ab dem 51. Lebensjahr 20 000 Euro sein. Der altersbedingt erhöhte Freibetrag soll ab Beginn des Monats gelten, in dem die jeweilige Altersgrenze erreicht wird. Übersteigt das Vermögen einer Person in der Bedarfsgemeinschaft den für sie gültigen Freibetrag, so sind nicht ausgeschöpfte Freibeträge der anderen leistungsberechtigten Personen im Haushalt auf diese Person zu übertragen. Das Jobcenter muss also einen Gesamtfreibetrag für alle Betroffenen in der Bedarfsgemeinschaft bilden.

Viele Bezieher und Bezieherinnen von Bürgergeld haben kein Vermögen (mehr). Für sie ändert sich also nichts. Doch gibt es Menschen, die durch die Absenkung ihren Anspruch auf Leistungen verlieren könnten. Die Frage ist, wie diese Betroffenen jetzt mit den abgesenkten Vermögensfreibeträgen umgehen sollen. Dazu soll es im folgenden Beitrag Tipps geben.



Klar ist, dass Betroffene das Geld nicht einfach an Freunde oder Verwandte überweisen können, ohne schlimme Folgen zu riskieren. Wer als volljähriger Mensch sein Vermögen mit der Absicht vermindert, die Voraussetzungen für die Bewilligung oder Erhöhung des Grundsicherungsgeldes herbeizuführen, hat mit einer dreimonatigen Sanktion in Form eines um dreißig Prozent verminderten Regelsatzes zu rechnen. Darüber hinaus wird das Jobcenter mit hoher Wahrscheinlichkeit nach § 34 SGB II auch einen Ersatz aller bewilligten Leistungen für die gesamte Dauer des Leistungsbezugs verlangen.

Daraus folgt auch, dass Betroffene mit überschüssigem Vermögen nicht einfach Schulden begleichen dürfen. Dies könnte ebenfalls eine Ersatzpflicht für den anschließenden Leistungsbezug begründen. Etwas anderes gilt allerdings, wenn ein Gläubiger sich bei seinem Schuldner bzw. seiner Schuldnerin meldet, eine zeitnahe Begleichung der nachweislich vorhandenen Schulden verlangt und bei Nichtzahlung gerichtliche Schritte androht. Dann gibt es einen wichtigen Grund für die zeitnahe Begleichung der Schulden aus dem vorhandenen Vermögen, da sonst erhebliche Folgekosten drohen würden (Mahngebühren, Kosten für den Gerichtsvollzieher, usw.).

Es wäre auch möglich, eine Zeitlang von den eigenen Ersparnissen zu leben, bis das Vermögen die Freibeträge dafür beim Jobcenter nicht mehr übersteigt. In dieser Hinsicht gilt nach der Rechtsprechung keine monatliche, sondern eine taggenaue Betrachtung. Dabei sind Betroffene keineswegs gezwungen, von so wenig Geld zu leben, wie eine Person, die die neue Grundsicherung bezieht. Zwar gibt es bis heute keine klare Rechtsprechung dazu, was auf jeden Fall noch als angemessener monatlicher Eigenverbrauch anzusehen ist. Auf der sicheren Seite dürfte jemand aber sein, wenn er bzw. sie sich an dem orientiert, was im SGB II als Selbstbehalt bei Verwandtenunterhalt gilt. Das wäre der doppelte Regelsatz für einen Haushaltsvorstand (zurzeit zweimal 563 Euro = 1126 Euro) plus Kosten für Unterkunft und Heizung sowie die Kosten für die freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung (zusammen ca. 230 Euro).

Auch ein angemessener Urlaub ist möglich. Ebenso Ausgaben für notwendige Anschaffungen (z. B. Kleidung oder Möbel) oder für notwendige Reparaturen (z. B. am Auto oder am eigenen Haus), wenn die sich im Rahmen des dafür Üblichen bewegen. Ebenso könnten Betroffene Energiespargeräte neu anschaffen. Das wäre sogar besonders sinnvoll, denn der für Strom vorgesehene Anteil im Regelsatz ist sehr, sehr knapp bemessen. Betroffene sollten sich bei allen Ausgaben aber bewusst sein, dass ihnen das Jobcenter wahrscheinlich ohne Nachweise nicht glauben wird. Sie sollten also Rechnungen u. ä. Unterlagen sorgsam aufbewahren, damit sie diese bei einem späteren Leistungsantrag im Jobcenter ggf. vorlegen können.

Angesichts ohnehin fehlender Rentenbeitragszahlungen für Bezieher*innen der Grundsicherung sowie wachsender politischer Angriffe auf die gesetzliche Rente macht es ferner einen Sinn, das Vermögen für die private Alterssicherung anzulegen, um damit der Altersarmut zu entgehen. Das ist politisch gewollt und daher mit Sicherheit nicht als „sozialwidrig“ anzusehen. Eine entsprechende Geldanlage zur Alterssicherung darf also keine Ersatzforderung des Jobcenters auslösen. Dabei gilt, dass für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge (z. B. so genannte „Riester“- oder „Rürup“-Rentenverträge), wenn sie nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden, nicht als Vermögen berücksichtigt werden dürfen. Darüber hinaus sollen weitere Vermögensgegenstände, die ausdrücklich zur Alterssicherung bestimmt sind, von einer Anrechnung als Vermögen ausgenommen sein. Das betrifft z. B. Lebensversicherungen und muss nach dem Wortlaut des Gesetzes auch gültig sein, wenn kein so genannter Verwertungsausschluss vor dem Renteneintritt vereinbart ist. Ob das Jobcenter das jedoch im Einzelfall akzeptiert, ist unklar. Am besten sollten sich Betroffene schon im Vorfeld einer Vermögensumschichtung ausführlich beraten lassen. Geeignete Stellen dazu finden sich hier: <https://www.erwerbslos.de/adressen>

Die genannten Punkte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Hinweise können Betroffene beispielsweise auch auf der Homepage der KOS finden, unter <https://www.erwerbslos.de/medienbestellung>.



Aus der **Gesetzesschmiede**

Der Mindestlohn steigt

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 1.1.2026 von 12,82 Euro auf nun 13,90 Euro je Stunde. Ebenso erhöhen sich im Jahr 2026 mehrere Branchenmindestlöhne – beispielsweise für Beschäftigte in der Systemgastronomie oder in der Leiharbeitsbranche.

Änderungen beim Minijob

An die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns ist auch die sogenannte Geringfügigkeitsgrenze gekoppelt. Diese steigt daher ebenfalls an, auf 603 Euro im Monat. Wird dieser Betrag allenfalls gelegentlich überschritten, handelt es sich um einen Minijob. Das bedeutet, dass Arbeitnehmer*innen dann nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind und keine Ansprüche auf Arbeitslosen- oder Krankengeld erarbeiten können.

Eine weitere Änderung betrifft die Rentenversicherungspflicht für Minijobber*innen. Ab Juli 2026 können Betroffene, die sich zu Beginn des Minijobs von der Beitragspflicht zur Rentenversicherung befreien ließen,

diese Befreiung mit Wirkung für die Zukunft aufheben lassen. Betroffene können dies mittels eines schriftlichen oder digitalen Antrags an den Arbeitgeber tun, um durch Zahlung eigener Beiträge zur Rentenversicherung etwas für die Verbesserung ihrer Altersrente zu tun.

Ab Januar 2026 steigt zudem die Übungsleiterpauschale. Die Übungsleiterpauschale gilt als steuerlicher Freibetrag für Menschen, die als Trainerin im Sportverein, als Chorleiter, als Betreuerin, als Ausbilder oder als Dozentin im Rahmen der Erwachsenenbildung, etwa für die Volkshochschule, tätig sind. Diese Pauschale wird 2026 auf nunmehr 3.300 Euro im Jahr angehoben, das entspricht 375 Euro im Monat.

...wirken sich auf Bürgergeld und Sozialhilfe aus

Wer als Trainerin im Sportverein, als Chorleiter, als Betreuerin, als Ausbilder oder als Dozentin z. B. an der Volkshochschule arbeitet, darf außerdem bis zu 3.300 Euro im Jahr anrechnungsfrei zum Bürgergeld oder zu den Leistungen nach SGB XII dazu verdienen.

Auch die oben benannten Änderungen bei der Geringfügigkeitsgrenze wirken sich vorteilhaft bei Menschen aus, die Bürgergeld nach dem SGB II bzw. Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit nach dem SGB XII bekommen. Denn auch der Freibetrag für Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, die

- eine Ausbildung absolvieren,
- an einer Berufsvorbereitungsmaßnahme oder einer Einstiegsqualifizierung teilnehmen,
- im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes tätig sind
- oder als Schüler oder Schülerin eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und auch außerhalb der Schulferien arbeiten,

steigt ab 2026 auf 603 Euro im Monat. Nur, was mehr verdient wird, kann dann noch vom Jobcenter oder vom Sozialamt teilweise (zu 70%) angerechnet werden.

Mehr Kindergeld und Unterhalt

Das Kindergeld erhöht sich auf 259 Euro je minderjährigem Kind bzw. erwachsenem Kind mit Kindergeldberechtigung (z. B. bis 25 Jahre alt und in Ausbildung oder Studium). Ebenso erhöht sich der Unterhalt nach der „Düsseldorfer Tabelle“, an der sich die viele Gerichte orientieren (siehe: <https://www.familienportal.nrw/de/trennung/neue-duesseldorfer-tabelle>)

WWW.ERWERBSLOS.DE

**SCHAUEN SIE SICH DIESE HOMEPAGE
AN, BEVOR SIE INS JOBCENTER GEHEN!**